



Urlaub für gewerbliche Auszubildende im Dachdeckerhandwerk

Köln, den 4. Juli 2014

Auszubildende im Dachdeckerhandwerk haben gemäß Tarifvertrag Berufsbildung Anspruch auf einen Jahresurlaub in Höhe von 26 Arbeitstagen, wobei Samstage nicht als Arbeitstage gelten (Nach Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen). Der Urlaub soll möglichst in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden, da die Schulpflicht auch während des Urlaubs fortbesteht.

Vollanspruch

Der volle Urlaubsanspruch des Auszubildenden wird frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses (= Wartezeit) erworben.

Teilanspruch

Anspruch auf ein Zwölftel des Urlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses (sofern das Ausbildungsverhältnis in diesem Monat wenigstens 12 Arbeitstage bestand) hat der Auszubildende, wenn er vor erfüllter Wartezeit oder aber nach erfüllter Wartezeit in der ersten Jahreshälfte aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet. Auszubildende, die nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres (Stichtag 1. Juli) die Lehre beenden oder ausscheiden, erhalten den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen.

Beispiele

Beginn der Lehre am 1.8. → Urlaubsanspruch von 5/12 von 26 Arbeitstagen = 11 Arbeitstage (nach Bundesurlaubsgesetz sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden).

Vertragliches Ende der Lehre am 31.7. → Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen.

Achtung: Endet das Ausbildungsverhältnis tatsächlich aufgrund einer abgeschlossenen Prüfung bereits vor dem 1.7., so ist lediglich der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Urlaubsanspruch zu gewähren → Urlaubsanspruch von 6/12 von 26 Arbeitstagen = 13 Arbeitstage.

Urlaubsgeld für Auszubildende

Für die Dauer des Urlaubs ist die Ausbildungsvergütung ungekürzt fortzuzahlen. Darüber hinaus erhält der Lehrling ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25 % der Ausbildungsvergütung. Die Auszahlung kann für ein komplettes Jahr en bloc oder bei jedem Einzelurlaub mit der nächsten Lohnabrechnung erfolgen. In diesem Fall ist der arbeitstägliche Teilanspruch zu berechnen.

Beispiel

Ausbildungsvergütung Lehrling 2. Lehrjahr 695,00 € / 23 Arbeitstage (Stand Juli 2014) = 30,22 € → Urlaubsgeld pro Urlaubstag: 30,22 € x 0,25 = 7,56 €.

Hinweis

Für Einzelberatungsfälle wenden sich Innungsbetriebe bitte an die Berater der Berufsorganisation in den Innungen und Landesinnungsverbänden.